

22.4.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

ab Montag, dem 26. April 2021, ergeben sich für die Schulen einige Neuerungen, die vorerst bis 14. Mai 2021 gelten werden.

1. Für alle Schulen – Schulbetrieb von 26. April bis 14. Mai 2021

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat den neuen Erlass „**Schulbetrieb von 26. April bis 14. Mai 2021**“ herausgegeben. Im Wesentlichen ergeben sich folgende Neuerungen:

- **Unterricht in der 8. Schulstufe und PTS:** In der 8. Schulstufe sowie an Polytechnischen Schulen **kann** entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort **vom Schichtmodell abgewichen werden**. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist **keine Zustimmung der Schulbehörde** erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht erfolgt, die der Sicherstellung der für den Übertritt notwendigen Kompetenzen dient. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen, bei denen ein Übertritt in eine andere Schulart geplant ist.
- **Ausnahmen vom Schichtbetrieb für kleine Klassen:** Alle Schulen, die sich im Schichtbetrieb befinden, **können** jene Klassen, die **weniger als 18 Schülerinnen und Schüler** haben, im regulären Präsenzbetrieb führen, sofern am Schulstandort die Hygienebestimmungen lückenlos eingehalten werden können.
- **Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen:** Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter **striktter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung** stattfinden.
- **Verkehrs- und Mobilitätserziehung:** Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der **freiwilligen Radfahrprüfung** sind möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.
- **Hygienebestimmungen bei abschließenden Prüfungen:** Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Mitglieder der Prüfungskommission **führen an jedem Prüfungstag verpflichtend Selbsttests durch**. Alternativ kann entweder ein Antigen-Test oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Ergebnis negativ war und der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden.
- **Aufsteigen in die nächste Schulstufe bei auslaufendem Gegenstand:** Ein Aufsteigen mit *einem* „Nicht genügend“ in einem „auslaufenden“ Unterrichtsgegenstand ist **nicht möglich**.
- **MIKA-D – weitere Testmöglichkeiten:** Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs **zeitlich flexibilisiert**, d.h. zur Feststellung des Sprachstandes und der erforderlichen Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse besuchen, besteht **ab dem 17. Mai 2021** ergänzend zu dem für Ende des Sommersemesters vorgesehenen Testverfahren auf Antrag eines Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft **eine weitere Testmöglichkeit**,

sofern dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund eines Lernfortschritts zu erwarten ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin die sprachlichen Voraussetzungen für den Umstieg in einen Deutschförderkurs erfüllt.

2. Für alle Schulen – Abhaltung von Feststellungsprüfungen

Da sich derzeit die Anfragen der Schulen zu den Feststellungsprüfungen häufen, weisen wir darauf hin, dass es zu diesem Thema noch **Klarstellungen seitens des BMBWF** geben wird. Bitte beachten Sie, dass Feststellungsprüfungen **erst am Ende des Unterrichtsjahres** stattfinden dürfen. Die Abhaltung derartiger Prüfungen zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht vorgesehen.

3. Für alle Schulen – Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst über die Ausreise aus der Gemeinde Längenfeld (von 23. April bis einschließlich 03. Mai 2021)

Die Bezirkshauptmannschaft Imst hat eine Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erlassen.

Von dieser Verordnung sind Personen, die sich im Gebiet der **Gemeinde Längenfeld aufhalten**, betroffen. Diese Personen dürfen die Grenzen der genannten Gemeinde **ab 23. April 2021** nur mehr dann nach außen hin überschreiten, wenn sie einen Nachweis über

- ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder

- ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen. Der Nachweis kann nur von einer dazu befugten Stelle ausgestellt werden, die in Schulen in Verwendung stehenden Selbsttests reichen nicht aus.

Wichtige Ausnahme für Schülerinnen und Schüler:

Eine Ausnahme besteht für Schülerinnen und Schüler **zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an den Schulen**. Die Schülerinnen und Schüler sind von der verpflichtenden „Ausreisetestung“ ausgenommen. Die Ausnahme gilt in beide Richtungen, also sowohl für einpendelnde als auch für auspendelnde Schülerinnen und Schüler (Hin- und Rückfahrt).

Die Verordnung tritt mit dem **Ablauf des 03. Mai 2021** außer Kraft.

4. Für alle Schulen – COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (Eckpunkte und Ende der Einreichfrist)

Es besteht eine Antragsberechtigung bei Schulveranstaltungen, für deren Durchführung vertragliche Verpflichtungen (Buchungen) bereits während des Schuljahres 2019/20 eingegangen oder die vor dem Ende des Unterrichtsjahres 2019/20 beschlossen wurden. **Eingereicht** werden können anfallende Stornokosten für abgesagte mehrtägige Schulveranstaltungen, die **mit mindestens einer Übernachtung verbunden sind und im Unterrichtsjahr 2020/21 stattfinden hätten sollen**.

Ende der **Einreichfrist**: Bis **30. Juli 2021** können noch Einreichungen erfolgen. Bei Buchungen bis 11. März 2020 werden 80 %, danach 70 % der anfallenden Stornokosten erstattet. Die Bearbeitung erfolgt bis 31. Dezember 2021.

Wichtig: Es werden nur Kosten, die den Erziehungsberechtigten (und nicht den Schulen) entstanden sind, über den Fonds ersetzt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.oead.at/schulstornofonds.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Paul Gappmaier
Bildungsdirektor